

im September 2013

Marokko – Die Königsstädte vom 5. April bis 13. April 2014

Liebe Kunstfreunde,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unserer 9-tägigen Kunstreise nach Marokko ein.

Reisepreis: Mindestteilnehmerzahl 35 Personen

1.499,00 € pro Person im DZ

1.745,00 € pro Person im EZ

Wir haben nur wenige Einzelzimmer vorbuchen können.

Reiseveranstalter ist die Firma Intercontact, Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, 53424 Remagen, In der Wässerscheid 49.

Der Reisepreissicherungsschein liegt beim Organisator der Reise – Klaus-Peter Thommes.

Im Reisepreis ist folgendes enthalten:

Bustransfers ab/bis Bochum zum Flughafen Frankfurt mit der Firma Wilde

Flüge ab/bis Frankfurt nach Casablanca & zurück ab Marrakech mit Royal Air Maroc, 23 kg Freigepäck pro Person.

Flughafensteuer und Flugsicherheitsgebühren sowie Kerosinzuschläge + Luftverkehrssteuer (ca. € 182,- / Stand: 02/2013)

08 Übernachtungen in Hotels der gehobenen Mittelklasse in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche/WC

08 x Frühstücksbüffet und 08 x Abendessen in den Hotels

Sämtliche im Programm ausgewiesenen Exkursionen sowie Transfer- und Transportkosten in klimatisierten Reisebussen
Gepäckträgergebühren in allen Hotels (1 Gepäckstück pro Person)

Eintrittsgelder bei den Besichtigungen

qualifizierte örtliche deutschsprachige Reiseleitung während der Transfers und Besichtigungen ab/bis Flughafen

Lokale deutschsprachige Stadtführer, wo erforderlich

Allradfahrzeuge für die Besichtigung der Projekte von Hannsjörg Voth

Nicht eingeschlossene Leistungen

Trinkgelder, nicht erwähnte Mahlzeiten, Ausgaben persönlicher Art sowie fakultative Programmkosten

Reiserücktrittskostenversicherung

Geänderte Stornokostenpauschale bei dieser Flugreise mit Royal Air Maroc:

- a) Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn: kostenfrei
- b) Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises
- c) Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- d) Rücktritt bis 21 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- e) Rücktritt bis 10 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
- f) Späterer Rücktritt oder Nichterscheinen: bis 90% des Reisepreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Sie benötigen einen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach Reiseantritt gültig ist.**Beachten Sie außerdem, dass auf dem Anmeldeformular Ihr Name so geschrieben sein muss, wie er im Pass angegeben ist.****Unser Programm:****01. Tag: Samstag, 05.04.14****Willkommen**

Bustransfer von Bochum nach Frankfurt (Wilde Bus). Flug von Frankfurt nach Casablanca mit der Royal Air Maroc.

17.45 Uhr ab Frankfurt

19.15 Uhr an Casablanca (Uhr umstellen – 1)

Hotel Diwane, Casablanca (www.hoteldiwancasablanca.com)**02. Tag: Sonntag, 06.04.14****Imposante Königsstädte**

Stadtrundfahrt, Innenbesichtigung der Moschee von König Hassan II (zweitgrößte nach Mekka), „Villa des Arts“, ein Museum in einem Art-Deco Haus mit moderner und zeitgenössischer Kunst. Weiter nach Rabat, der heutigen Hauptstadt.

Hotel Mercure Shezerade, Rabat (www.mercure.com/de/hotel-2962-hotel-mercure-rabatt-shehezerade/index.html)

03. Tag: Montag, 07.04.14

Residenz des Königs

Stadtführung in Rabat, Königspalast (nur von außen möglich), den unvollendeten Hassan-Turm, das prunkvolle Mausoleum aus strahlend weißem Marmor der verstorbenen Könige Mohammed V und Hassan II sowie die Chellah. Weiter nach Meknes. Stadtbesichtigung, das Bab Mansour, die Grabmoschee Moulay Ismails, sowie die quirligen Souks mit allerlei orientalischer Waren. Auf dem Weg nach Fes machen Sie noch einen Zwischenstopp in Volubilis (UNESCO-Weltkulturerbe), der größten, wichtigsten und schönsten römischen Ausgrabungsstätte Marokkos.

Hotel Barcelo Fes Medina, Fes (www.barcelo.com/BarceloHotels/de_DE/hotels/Marokko/Fez/hotel-barcelo-fes-medina/descripcion-general.aspx)

04. Tag: Dienstag, 08.04.14

Traumhaftes Fes

Ganztägige Führung durch Fes, die Stadt des Kunsthandwerks. Hier beeindruckt das Leben der Altstadt - es gibt unzählige kleine Werkstätten - der Rundgang führt durch die Viertel der Schreiner, Färber, Gerber, Schneider, Ziselierer oder vorbei am stetigen Hämmern der Kupferschmiede. Wir sehen die Zaouia (Mausoleum) von Moulay Idriss, die Kairouan Moschee, Medersa Attarine, Koranschule und das blaue Tor.

Hotel Barcelo Fes Medina, Fes

05. Tag: Mittwoch, 09.04.14

Imposante Gebirgspässe

Wir fahren durch Zedernwälder des Mittleren Atlas über die Passhöhe des Col du Zad bis nach Midelt. Danach überqueren wir die kahle Paßhöhe Tizi n' Talrhemt und fahren am oberen Rand des Tales des Oued Ziz entlang nach Erfoud.

Hotel Chergui Kabash, Erfoud (www.hotelchergui.com/en/home.php)

Fakultativ:

Spät nachmittags Möglichkeit zur Fahrt mit Landrovern über Pisten zu der **kleinen Oase Merzouga**. Um Merzouga sind die beeindruckendsten und zum Teil bis zu 100 m hohen Sanddünen Marokkos zu sehen. Wir erleben den Sonnenuntergang in dieser prachtvollen Dünenlandschaft. Wenn Sie daran teilnehmen wollen, machen Sie bitte auf dem Anmeldeformular Ihr Kreuz. Es entstehen Zusatzkosten von 30 Euro pro Person.

06. Tag: Donnerstag, 10.04.14

Lehmbaukunst von Weltrang

Vormittags starten wir einen Ausflug in die Wüste mit Landrovern. Unser Ziel sind die Projekte des Künstlers Hannsjörg Voth, der hier aus Lehm einzigartige Kunstwerke erschaffen hat – die sogenannte „Himmelstreppe“, die „Goldene Spirale“ sowie die „Stadt des Orion“. (Nähere Infos unter: www.hansjoerg-voth.de)

Wir fahren über ein abwechslungsreiches, welliges Wüstenplateau mit kleinen Sanddünen und Oasen bis nach Tinghir und später in die Todra-Schlucht. Die Schlucht ist bis zu 300 m hoch und an der engsten Stelle nicht breiter als 10 m.

Hotel Xaluca Dades, Boumalne (www.xaluca.com/en/hotel/dades/)

07. Tag: Freitag, 11.04.14

Die Straße der 1000 Kasbahs

Fahrt auf der Straße der 1000 Kasbahs. Stopp bei der Kasbah Amerdihil bei Skoura und der Kasbah Ait Benhaddou, anschließend zum Tizi-n-Tichka-Pass (2.260 m), von wo Sie eine atemberaubende Aussicht auf die Massive und Gipfel des Hohen Atlas haben. Weiter durch die flache, fruchtbare Haouz-Ebene nach Marrakech.

Hotel Kenzi Farah, Marrakech (<http://www.kenzi-hotels.com/kenzifarah/default-en.html>)

08. Tag: Samstag, 12.04.14

Oasenstadt Marrakech

Stadtführung in Marrakech mit der Koutoubia-Moschee, Menara, Saadier-Gräber, Bahia-Palast, Bab Agnaou, Souks sowie den Place Djemaa-el-Fna. Dieser gilt selbst für lokale Verhältnisse als einmalig, weiterhin den Majorell Garden mit seinem ethnologischen Museum sowie das Dar Si Said – das Museum der Marokkanischen Künste.

Hotel Kenzi Farah, Marrakech

09. Tag: Sonntag, 13.04.14

Auf Wiedersehen!

Bustransfer vom Hotel zum Flughafen Marrakech, Rückflug mit Royal Air Maroc nach Frankfurt (via Casablanca).

09.15 Uhr ab Marrakech

09.55 Uhr an Casablanca

11.30 Uhr ab Casablanca

16.55 Uhr an Frankfurt (Uhr vorstellen + 1)

Änderungen vorbehalten!

Wir freuen uns auf Sie!

Eva Maria Schöning

Klaus-Peter Thommes

Reisevertragsbedingungen der INTERCONTACT GmbH



1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung soll schriftlich (*auf dem Buchungsformular des Veranstalters*) vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Der Veranstalter wird aber bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften / Visumbeschaffung

Der Veranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Veranstalter hat der Kunde die Voraussetzung für die Reise zu beschaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet.

3. Zahlung

Veranstalter und Vermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB übergeben wurde (Versicherer Reisegarant, Hamburg). Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto des Veranstalters.

Verlangt der Veranstalter eine höhere Anzahlung als die in Satz 1 genannte, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien bei Vertragsabschluss.

Die qualifizierten Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Zahlungseingang übermittelt oder – auf Wunsch – bei dem Veranstalter ausgehändigt.

4. Leistungen / Leistungsänderungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung, Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Preisänderungen

a) Der Veranstalter behält sich die Änderung der in den Katalogen und sonstigen Ausschreibungen angegebenen Preise vor. Eine Änderung kann insbesondere bei Inanspruchnahme preis höherer Zusatzkontingente, bei Änderung der Preise von Leistungsträgern für Beförderungskosten sowie bei der Änderung von Flughafen Einreisegebühren und Wechselkursen erforderlich werden. Für Preisanpassungen nach Vertragsabschluss gilt Ziffer 5. b).

b) Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren wie folgt zu ändern:

- Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, so ist der Veranstalter berechtigt den Reisepreis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:
- Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Veranstalter von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.
- Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren, kann der Veranstalter den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.
- Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsabschluss nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
- Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

• Der Kunde hat unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag / Ersatzbefugnis

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Wenn im Angebot nicht anders ausgewiesen, entstehen folgende pauschalierte Rücktrittskosten:

1. Absage bis 90 Tage vor Reisebeginn kostenfrei
2. Absage bis 60 Tage vor Reisebeginn pro Person 10 %
3. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn pro Person 20 %
4. Absage bis 21 Tage vor Reisebeginn pro Person 30 %
5. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn pro Person 50 %
6. Absage bis 07 Tage vor Reisebeginn pro Person 70 %
7. Absage bis 02 Tage vor Reisebeginn oder später pro Person 90 %

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von dem Veranstalter geltend gemacht werden. Die dann geforderte Entschädigung wird unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung beziffert.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Veranstalter kann vom Kunden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften der ursprüngliche und neue Reiseteilnehmer gemäß § 651 b BGB als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen – ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der Veranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der Reise noch in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Verträge.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, ein den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zu Last.

9. Versicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Mit dem Angebot erhalten Sie ein umfassendes und preisgünstiges Angebot der ELVIA, von dem Sie im Interesse der Gruppe Gebrauch machen sollten. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen Ihnen und der ELVIA.

10. Flugreisen

a) Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Aus zwingenden Gründen notwendig werdende Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers durch den ausführenden Luftfrachtführer. Der Veranstalter wird den Kunden unmittelbar nach Kenntnis von solchen Umständen gemäß Ziff. 11 informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln oder durch die Repräsentanten des Reiseveranstalters direkt.

b) Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge“ und können insbesondere Zwischenlandungen mit einschließen.

c) Nimmt der Kunde im Zielgebiet keine Reiseleitung in Anspruch oder ist diese nicht geschuldet, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an den Veranstalter mit den Reiseunterlagen bekannt gegebene Rufnummer. Für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, kann der Veranstalter nicht aufkommen.

d) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an den jeweiligen ausführenden Luftfrachtführer (die Fluggesellschaft) zu richten.

e) Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 90 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem oben angegebenen Zeitpunkt, ist der ausführende Luftfrachtführer berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

f) die Beförderung von Schwangeren kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist daher der Veranstalter unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geklärt werden können.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Auf Ziff. 10 wird verwiesen. Die von der EU erstellte „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

12. Gepäckbeförderung

Im Rahmen der Flugreisen werden in der Regel bis zu 20 kg Gepäck pro Gast und höchstens 20 kg pro Gepäckstück befördert. Mehr Gepäck ist in der Regel auch gegen Aufpreis nicht möglich. Einzelheiten kann der Kunde bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Gepäckbeschädigungen, -verluste sowie -verspätungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen und -verlusten spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Bei Gepäckbeschädigungen und Verlusten sind der Schadensanzeige der Passagiercoupon sowie der Gepäckabschnitt jeweils im Original beizufügen. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung der Fluggesellschaft. Alle Fälle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen sind unmittelbar gegenüber dem Beförderungspersonal anzuzeigen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufzugebenden Gepäck sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist untersagt, spitze Gegenstände (z. B. Nagelfeilen) mit ins Handgepäck zu nehmen.

13. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) Der Veranstalter steht für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen ein, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsabschluss oder nach Maßgabe von Ziff. 4 eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten, soweit er darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

b) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung.

c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Veranstalter oder dem benannten örtlichen Repräsentanten – die örtliche Repräsentanz bzw. die Reiseleitung sind jeweils den Reiseunterlagen zu entnehmen – anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber der örtlichen Repräsentanz / Reiseleitung oder – sofern diese nicht erreichbar sein sollte – dem Veranstalter direkt erfolgen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter (bzw. der örtlichen Reiseleitung) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

e) Im Falle berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Reisevertrag enthalten, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadensersatz verlangen.

14. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche und die deliktische Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden, der nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht und

- a.a) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- a.b) wenn der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht durch ihn ausgeschrieben sind und die der Kunde im Zielgebiet bei Leistungsträgern oder Dritten bucht und für die er an den Leistungsträger oder Dritte ein mit diesen vereinbartes Entgelt entrichtet (z. B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.). Dies gilt nicht, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von Ziff. 14. a) vorliegt, unberührt.

d) Kommt der Kunde im Falle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen seinen Obliegenheiten gem. Ziffer 12. dieser Bedingungen nicht nach, verliert er darauf beruhende Ansprüche gegen den Veranstalter gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, es wird ein Schaden wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen geltend gemacht.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber INTERCONTACT Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, In der Wässerscheid 49, 53424 Remagen, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen wegen Gepäckbeschädigung, -verlusten und -verzögerungen im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 14. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckbeschädigung und -verlust und binnen 21 Tagen nach Aushändigung bei Gepäckverspätung zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c) Macht der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Diese Zurückweisung stellt zugleich die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über den Anspruch im Sinne von § 203 BGB dar.

d) Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

16. Allgemeines / Gerichtsstand

Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Maßnahmen erforderlich ist.

Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalter gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalter maßgebend.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Gerichtsstand gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationale Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in einem Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

INTERCONTACT GmbH
In der Wässerscheid 49
53424 Remagen

Telefon (0 26 42) 20 09-0
Telefax (0 26 42) 20 09-38

Stand: September 2010 GR

Anmeldeformular

(Bitte kopieren oder ausschneiden)

Reise nach Marokko 05.04.–13.04.2014

13111

Bitte ausgefüllt einsenden an: Herr Klaus-Peter Thommes, Liboriusstraße 11, 44807 Bochum,
Telefon: (02 34) 7 990 01, Fax: (02 34) 79 92 38, E-Mail: thom.thommes@gmx.net

1. Person/Anmelder: Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisepassnummer, gültig bis

2. Person: Name

Vorname

Geburtsdatum

Reisepassnummer, gültig bis

Anschrift

Telefon privat

Ansprechpartner im Notfall

Doppelzimmer zusammen mit

Einzelzimmer

E-Mail-Adresse

Telefon

Reiseversicherung:

Ja, ich/wir habe(n) Interesse –
bitte informieren Sie mich über Ihre Reiseversicherungen

Sonderwünsche:

- Vegetarier/-in
 Kein Fisch
 Landrover-Tour zur Oase Merzouga

Die Reiserücktrittskostenversicherung muss bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden.

Die beiliegenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters INTERCONTACT Remagen sind Vertragsbestandteil.

Datum

Unterschrift(en)